

Betriebliches Hygienekonzept für den Umgang mit dem SARS-CoV 2 (Coronavirus)

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Testpflicht - Das Coronavirus hat die Welt verändert und fordert für die Gesundheit und Sicherheit besondere Regeln im Umgang mit dem Virus.

Deshalb gilt für das gesamte Kiek in! (ab dem 16. August 2021) in den Innenräumen des Hauses eine allgemeinte Testpflicht („die 3 G´s“). Personen, die das Haus betreten, müssen ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnell-Tests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) mitführen und vorlegen. Dieses Testergebnis muss in schriftlicher Form in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache vorliegen. Das Testergebnis muss nach 72 Stunden einmalig neu vorgelegt werden. Von einem Testergebnis sind ausgenommen: Personen mit einem Genesenennachweis oder einem Impfnachweis (älter als 14 Tage). Ausgenommen von der allgemeinen Testpflicht sind Kinder unter 6 Jahren und Schüler*innen.

1.2 Die folgenden Vorgaben sind für alle Beschäftigten und alle Gäste und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kiek in AöR der Stadt Neumünster (folgend: Kiek in inkl. Volkshochschule) verpflichtend.

1.3 Eine Zuwiderhandlung kann im Einzelfall zu einer Abmahnung oder zu einem Aussprechen eines Hausverbotes führen.

1.4 Folgende Ansprechpartner des Kiek in für das Hygienekonzept werden als Hygienebeauftragte genannt:

- Thorsten Kehl (Volkshochschule)
- Elke Hiemisch (Hauswirtschaft)
- Jan Eisfeldt (Verwaltung)

1.5 Die Hygienebeauftragten sind für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Hygienestandards verantwortlich und unterweisen die Beschäftigten nach der „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (BGN)“. Das Dokument ist an verschiedenen, zugänglichen Stellen auszuhängen.

1.6 Die Hygiene- und Abstandsregelungen sind dauerhaft einzuhalten (mind. 1,5m Abstand, Husten- und Niesetikette, Händewaschen, nicht ins Gesicht fassen, Desinfektionsmittel nutzen) und gelten für das gesamte Betriebsgelände des Kiek in AöR.

1.6.1 Die öffentlichen Toiletten befinden sich im Erdgeschoss, im Bereich der Rezeption und im Untergeschoss des Treppenhauses A. In allen öffentlichen Toiletten wird auf die Beachtung des Abstandsgebotes hingewiesen.

1.7 Innerhalb dieses Konzeptes steht der Begriff Mund-Nasen-Schutz und Maske für eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.

1.8 Die Kontaktpunkte zwischen den Beschäftigten und den Gästen und/ oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (zum Beispiel Bildung von

kleinen Arbeitsgruppen, Austausch des persönlichen Gespräches gegen ein hausinternes Telefonat). Die Kontaktreduzierung gilt auch für Räume und für Pausenbereiche.

1.9 Bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen, die einen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen müssen, sind vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte FFP2 – Masken (oder vergleichbare Masken) zu tragen.

1.10 Die Spender im öffentlichen Bereich sind auch in der Bewegung im Haus zwischendurch für die Desinfektion der Hände zu nutzen.

1.11 Auf öffentlichen Flächen gilt die Maskenpflicht! Mund und Nase sind so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Im gesamten Haus gilt ein Alkoholverbot.

1.12 Anreisende Gäste in den Bereichen Jugendherberge und Hostel haben über den Meldeschein schriftlich zu versichern, dass sie selbst keine respiratorischen Symptome aufweisen. Personen mit respiratorischen Symptomen des SARS-CoV 2 haben Hausverbot.

1.13 Alle Belehrungen und Listen sind an der Rezeption in einem gesonderten Ordner abzulegen. Es gelten folgende Fristen:

- Anwesenheitslisten 4 Wochen
- Belehrungen nach Ende des folgenden Kalenderjahres
- Die Löschung in der luca-App erfolgt entsprechend den Richtlinien der luca-App

1.14 Besondere Vorkommnisse oder Wahrnehmungen während des Aufenthaltes sind der Rezeption zu melden.

1.15 Die Gäste/ Teilnehmer*innen haben die Möglichkeit sich im Kiek in! AöR über die luca-App registrieren zu lassen. Bei einer Registrierung entfällt der Eintrag in die Anwesenheitslisten.

1.16 An der Tischtennisplatte/ am Billardtisch dürfen zwei Personen spielen.

1.17 Die gültigen Erlässe des Landes Schleswig-Holstein und die gültigen Allgemeinverfügungen der Stadt Neumünster sind Grundlage dieses Konzeptes.

1.18 Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sind zu beachten.

1.19 Zuwiderhandlungen gegen dieses Hygienekonzept führen zum Verweis aus dem Kiek in.

2. Bewegungen

2.1 Begegnungsverkehr/ Kreuzwege sind zu vermeiden, die Fahrstühle sind nur mit maximal 2 Personen zu betreten.

2.2 Die Freizeitangebote (z.B. die Tischtennisplatten, der Billardtisch) können mit maximal 2 Personen genutzt werden.

2.3 Die Zugangsregelungen für Gästetoiletten sind zu beachten.

2.4. Bei Bewegungen auf den Verkehrsflächen gilt eine entsprechende Maskenpflicht (siehe 1.11).

3. Aufenthalt in Zimmern

3.1 Bereits in der Anmeldung/ Buchung sind die Gastdaten vollständig zu erfassen.

3.2 Die Gäste haben schriftlich zu versichern, dass sie im Falle einer nachgewiesenen Infektion während Ihres Aufenthaltes umgehend die Rückreise nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes an Ihren Erstwohnsitz anzutreten und die Kosten und Organisation hierfür selbst übernehmen.

3.3 Getestete Gäste müssen ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnell-Tests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) mitführen und vorlegen. Dieses Testergebnis muss in schriftlicher Form in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache vorliegen. Das Testergebnis muss nach 72 Stunden einmalig neu vorgelegt werden. Von einem Testergebnis sind ausgenommen: Personen mit einem Genesenennachweis oder einem Impfnachweis (älter als 14 Tage) Ausgenommen von der allgemeinen Testpflicht sind Kinder unter 6 Jahren und Schüler*innen. – (siehe 1.1 Allgemeine Testpflicht).

3.4 Ein Selbsttest vor Ort und unter Aufsicht von Beschäftigten gilt nur für die Dauer des Aufenthalts im Betrieb und ist als Ausnahme zu verstehen.

3.5 Der Aufenthalt in den Zimmern der Jugendherberge, des Hostels oder des Internats der Landesberufsschulen ist nur für die dort eingebuchten Personen gestattet.

3.6 Im Bereich Internat ist eine Zimmerbelegung ohne Einschränkung möglich.

3.7 Der Besuch auf Zimmern des Bereiches Internat der Landesberufsschulen der Stadt Neumünster ist untersagt.

3.8 Besuche von Dritten im Gebäude ist nur gestattet, wenn die Besucher*innen genesen, geimpft oder getestet sind.

3.9 Lieferanten von Versorgungsdienstleistern (z. B. Pizzaboten) dürfen das Gebäude nicht betreten.

4.1 Aufenthalt in Veranstaltungsräumen

In allen Veranstaltungsräumen gilt für alle Personen die allgemeine Testpflicht (siehe 1.1 allgemeine Testpflicht).

4.1.1 Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (nicht beruflich/ Prüfungen) dürfen stattfinden, wenn nur 50% Auslastung der in diesem Raum zur Verfügung stehenden Kapazität genutzt wird, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder/ m Teilnehmer*in und jeder/ m Teilnehmer*in nicht besetzt sind und die Teilnehmer*innen genesen, geimpft oder getestet sind.

4.1.2 Private Veranstaltungen mit Stehplätzen dürfen auch ohne Abstand stattfinden, wenn nur 25% Auslastung der in diesem Raum zur Verfügung stehenden Kapazität genutzt wird, alle Teilnehmer*innen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und die Nahrungsaufnahme und das Rauchen am Stehplatz untersagt ist.

4.1.3 Es dürfen sich nur Personen in den Veranstaltungsräumen aufhalten, die unmittelbar an der Veranstaltung teilnehmen und/ oder für die Durchführung der Veranstaltung zwingend notwendig sind.

4.1.4 Die Anwesenheitsliste für Veranstaltungen im Kiek in AöR der Stadt Neumünster ist taggleich zu führen und an der Rezeption für die Aufbewahrung von 4 Wochen abzugeben. Diese Liste ist auf amtliche Anforderung der zuständigen Stelle auszuhändigen.

4.1.5 Bei Versammlungen mit Gruppenaktivität ohne feste Sitzplätze und Veranstaltungen mit Gruppenaktivität mit festen Sitzplätzen, innerhalb von Räumen, müssen die Teilnehmer*innen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz nicht zu tragen, wenn am festen Steh- oder Sitzplatz ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird (siehe auch 4.1.15). Die Maske kann am Sitzplatz abgenommen werden.

4.1.6 Der Veranstaltungsraum ist alle 15 Minuten für 5 Minuten zu stoßlüften.

4.1.7 Benutzte Oberflächen sind vor dem Verlassen des Veranstaltungsraumes durch die Benutzer*innen zu reinigen.

4.1.8 Böden und häufig genutzt Oberflächen werden regelmäßig gereinigt. Bei einer häufigeren Nutzung von Veranstaltungsräumen sind die Oberflächen auch zwischendurch durch den/ die Durchführenden zu desinfizieren.

4.1.9 Für die Vorbereitung und Nachbereitung der Veranstaltungsräume sind die Nutzungszeiten einzuhalten. Zwischen den Veranstaltungen sind 30 Minuten Pause angesetzt und einzuhalten.

4.1.10 Die durch das Kiek in angegebene Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen in Tagungsräumen darf nicht überschritten werden.

4.1.11 Für das Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (siehe 1.7) zu tragen.

4.1.12 Es darf getanzt werden, wenn die Angehörigen eines Haushaltes, Paare oder befreundete Gruppen von maximal zehn Personen gemeinsam tanzen. Untereinander haben die Gruppen jeweils das Abstandsgebot einzuhalten. Handelt es sich um eine Veranstaltung mit Sitzungscharakter, ist das Tanzen nicht erlaubt.

4.1.13 Das Abstandsgebot bei Sitzplätzen während einer Veranstaltung kann unterschritten werden, wenn alle Anwesenden einen Mund-Nasen-Schutz tragen oder aus einer Kohorte kommen.

4.1.14 Es gilt für jeden Veranstaltungsraum/ Seminarraum eine definierte Höchstbelegung. Diese Zahl (maximal Raumbellegung) darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung überschritten werden.

4.1.15 Besucher*innen, Teilnehmer*innen halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot Mindestabstand 1,5 Meter ein.

4.2. Veranstaltungen der Volkshochschule

4.2.1. Grundsätzlich gelten für alle bei der Volkshochschule stattfinden Veranstaltungen innerhalb des Hauses und auf dem des Gelände des Kiek in! die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen insbesondere auch Punkt 1 „Allgemeines“, Punkt 2 „Bewegungen“ und 4.1 „Aufenthalt in Veranstaltungsräumen“.

4.2.2 Bei allen Veranstaltungen der Volkshochschule innerhalb geschlossener Räume sind nur Personen zugelassen, die ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnell-Tests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) mitführen und vorlegen. Dieses Testergebnis muss in schriftlicher Form (auch digital) in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache vorliegen. Das Testergebnis muss nach 72 Stunden einmalig

neu vorgelegt werden. Diese Regelung gilt für täglich oder nahezu täglich stattfindende Kurse (z. B. Bildungsurlaube der beruflichen Weiterbildung, STAFF- und Integrationskurse). Hier erfolgt ein weiterer Testnachweis nach spätestens 72 Stunden (außer Genesen oder Geimpft). Von einem Testergebnis ausgenommen sind Personen, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sowie Schüler, die eine Bescheinigung der Schule über die dortige regelmäßige Testung vorweisen können (siehe auch 1.1. Allgemeine Testpflicht). Die allgemeine Testpflicht gilt nicht für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume (außer bei Veranstaltungen mit Eventcharakter und wechselnder Teilnehmerschaft).

4.2.3 Für alle Veranstaltungen der Volkshochschule, die nicht im Hause/ auf dem Gelände des Kiek in! (Gartenstraße 32) stattfinden, gelten die entsprechenden Hygienemaßnahmen des Veranstaltungsortes/ Kooperationspartners.

4.2.4 Für alle Veranstaltungen der Volksschule im Innenbereich müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden über entsprechende Listen oder über die Luca-App für jeden Kurstermin erfasst werden.

4.2.5 Bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität ohne feste Sitzplätze (z. B. Exkursionen, Führungen) innerhalb geschlossener Räume besteht eine Maskenpflicht (siehe 1.7).

4.2.6. Bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z. B. Seminare, Vorträge) innerhalb geschlossener Räume gilt auf den Verkehrsflächen Maskenpflicht. Auf den Sitzplätzen kann die Maske abgenommen werden. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern.

4.2.7 Für Bewegungsangebote innerhalb geschlossener Räume (Präventionskurse im Bereich Entspannung und Bewegung) gilt die allgemeine Testpflicht (siehe 4.2.2). Bei Veranstaltungen bei denen es sich um ein Training zur Verbesserung (mindestens Erhaltung) der Fitnessfaktoren wie Ausdauer, Kraft, Koordination und Beweglichkeit handelt (z. B. Rückenfit, Yoga, Pilates, Bauch-Beine-Po) handelt, sind ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Bei zunehmender Trainingsintensität soll der Abstand auf bis zu 2,0 Meter (und wenn möglich darüber hinaus) vergrößert werden. Die Benutzung der Umkleieräume ist mit dem Tragen einer Maske und möglich. In den Umkleieräumen dürfen sich deshalb maximal 5 Personen (Damenumkleide) und 3 Personen (Herrenumkleide) gleichzeitig aufhalten. Die Duschen sind weiterhin gesperrt.

4.2.8 Bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität ohne feste Sitzplätze (z. B. Exkursionen, Führungen) außerhalb geschlossener Räume werden die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst. Es gilt das allgemeine Abstandsgebot.

4.2.9 Das Singen (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter – siehe 4.2.6) innerhalb geschlossener Räumlichkeiten ist erlaubt. Auf den Verkehrsflächen außerhalb des Sitzplatzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es gilt ein Abstandsgebot von 1,5 Metern.

4.2.10 Zusammenkünfte von weniger als drei Personen stellen keine Veranstaltungen dar. Somit sind Einzelberatungen (z. B. auf der Geschäftsstelle) von der allgemeinen Testpflicht ausgenommen.

4.2.11 Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z. B. Seminare, Vorträge) außerhalb geschlossener Räume werden die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst. Es gilt das allgemeine Abstandsgebot.

4.2.12 Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind als Veranstaltungen zulässig. Von der Abstandsregelung kann abgewichen werden, sofern der Angebotszweck dies erfordert und wenn innerhalb geschlossener Räume alle Teilnehmende eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.

4.2.13 Für Bewegungsangebote außerhalb geschlossener Räume (Präventionskurse im Bereich Entspannung und Bewegung) sollte das allgemeine Abstandsgebot nach Möglichkeit eingehalten werden.

5. Einnahme von Verpflegung und Getränken

5.1 Es sind die im Aushang der Küche besonderen Essenzeiten zu beachten.

5.2 Für die Einnahme von Verpflegung im Speisesaal, und zum privaten Zweck, dürfen sich 25 Personen an einem Tisch aufhalten.

5.2.1 Die unter 5.2 genannten Personen müssen vollständig geimpft, genesen oder getestet sein (siehe Punkt 3.4).

5.2.2 Im Speisesaal dürfen sich maximal 50 Personen aufhalten.

5.3 Übernachtungsgäste müssen getrennt von anderen Gästen die Verpflegung einnehmen.

5.4 Alle Gäste erhalten zugewiesene Tische.

5.5 Die Beschäftigten der Küche tragen während der Ausgabe der Verpflegung Handschuhe und Schutzmasken. Für Beschäftigte, die nicht genesen oder geimpft sind, besteht alle 72 Stunden eine Testpflicht.

5.6 Die Frühstücks- und Abendverpflegung wird in Büfett-Form angereicht.

5.7 Vor jedem Gang zum Bufett müssen die Gäste ihre Hände erneut desinfizieren.

5.8 Das Wiederbefüllen von Gläsern, Bechern und Tellern ist nicht gestattet. Für jeden Gang zum Bufett/ Getränkespender ist neues Geschirr zu benutzen.

5.9 Bei einer Abholung zur Mitnahme von Speisen werden keine Kontaktdaten erhoben.

5.10 In Warteschlangen ist das Abstandsgebot einzuhalten.

5.11 Im Speiseraum sind Gästekreuzungen zu vermeiden.

5.12 An erkennbar betrunkene Personen wird kein Alkohol ausgeschenkt.

6.1 Maßnahmen bei einer Infizierung

6.1.1 Die zur Hilfeleistung eingesetzten Beschäftigten haben neben den allgemeinen Hygienevorgaben den Eigenschutz im besonderen Umfang zu beachten.

6.1.2 Begegnungen mit Dritten sind zu vermeiden.

6.1.3 Das zuständige Gesundheitsamt der Stadt Neumünster ist unter der Rufnummer 04321 9422810 sofort über den Vorfall zu unterrichten.

6.1.4 Ist diese Rufnummer nicht erreichbar wird die Berufsfeuerwehr Neumünster sofort unter der Rufnummer 04321 33220 über den Vorfall zu unterrichten.

6.1.5 Der Vorstand oder der Bereich Verwaltung sind unverzüglich über den Vorfall zu informieren.

6.1.6 Die jeweilige Anwesenheitslisten für Veranstaltungen und den Besuch des Speisesaals sind zu kopieren und an der Rezeption bereitzulegen. Die Liste in Kopie wird nur auf Anforderung an Personal des Gesundheitsamtes ausgehändigt, das Original verbleibt an der Rezeption.

6.2 Während einer Übernachtung

6.2.1 Die Anweisungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes oder der Berufsfeuerwehr sind unverzüglich umzusetzen. Die betroffene Person hat das Kiek in AöR sofort zu verlassen.

6.3 Während einer Veranstaltung

6.3.1 Die Anweisungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes oder der Berufsfeuerwehr sind unverzüglich umzusetzen. Die betroffene Person hat das Kiek in AöR sofort zu verlassen.